

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christa Goetsch und Olaf Duge (GAL) vom 02.04.12

und Antwort des Senats

Betr.: Zukunft der Gartenstadt Berne – welchen Stellenwert genießt der Denkmalschutz?

Die Gartenstadt Berne ist aus geschichtlichen Gründen sowie zur Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes erhaltenswert. Die Siedlung ist auf der Liste der schützenswerten Objekte des Hamburger Denkmalschutzamtes und damit erkanntes Denkmal. Eine Unterschutzstellung der Siedlung und die damit verbundene Eintragung in der Denkmalliste der Stadt steht in der Folge auf den im Auftrag von Senat und Bürgerschaft bereits in den 1980er Jahren erstellten Milieuschutzbericht.

Der Eigentümer der Siedlung, die Wohnungsgenossenschaft Gartenstadt Hamburg eG, lehnte bislang eine Unterschutzstellung durch das Denkmalschutzamt ab, da wirtschaftliche Risiken befürchtet und die Verfügung über das Eigentum eingeschränkt werden könnten. In den letzten zwei Jahren wurden diverse Gespräche über eine Unterschutzstellung der Siedlung zwischen dem Eigentümer, dem Denkmalschutzamt und dem Bezirksamt Wandsbek geführt, in denen das Denkmalschutzamt dem Eigentümer für den Fall der Unterschutzstellung weit entgegengekommen ist. Aufgrund dieser Gespräche und den damit angestrebten vertraglichen Regelungen zwischen Denkmalschutzamt und Genossenschaft gelangte das Bezirksamt Wandsbek (Drs. 18/5397) zu der Ansicht, dass unzumutbare wirtschaftliche Risiken für die Genossenschaft objektiv ausgeschlossen werden können und eine begrenzte bauliche Ergänzung auch unter Berücksichtigung der Denkmalbelange möglich sei. Am 13.12.2010 beschloss die Bezirksversammlung Wandsbek, jedoch auf eine Unterschutzstellung zu verzichten.

Der Senat hat sich in seinem Regierungsprogramm klar zum Denkmalschutz bekannt und ihm in Hamburg wieder einen höheren Stellenwert eingeräumt. Er kündigte an, im Zuge der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes das „ipsa lege“-Prinzip einzuführen. Diese Regelung würde eine Eintragung der Siedlung in die Denkmalliste festlegen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1. Die Wohnungsgenossenschaft Gartenstadt Hamburg betont in einem Schreiben an die Bezirksfraktionen in Wandsbek vom 8.9.2008 zur „Unterschutzstellung der Berner Gartenstadt Siedlung“, dass sich die Genossenschaft sehr um ein einheitliches und ursprüngliches Erscheinungsbild sowie um die Bausubstanz ihrer Gartenstadt-Siedlung gekümmert habe. Wie beurteilt der Senat den derzeitigen Zustand und das Erscheinungsbild dieser Siedlung?*

Die Siedlung befindet sich insgesamt in einem dem Baualter angemessenen äußeren Erscheinungsbild und Zustand.

2. *Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Siedlung dauerhaft zu erhalten?*

Für den dauerhaften Erhalt der Siedlung kommen insbesondere die Instrumente des Denkmalschutzrechtes, hier die Eintragung des Gesamtensembles in die Denkmalliste der Freien und Hansestadt Hamburg, sowie eine Fortsetzung der Kooperation mit der Eigentümergenossenschaft bei Einzelvorhaben in Betracht.

3. *In dem gleichnamigen Schreiben vom 8.9.2008 der Genossenschaft betont diese, dass es ihr wichtig sei, die Siedlung noch möglichst lange zu erhalten. Die Genossenschaft schreibt darüber hinaus, dass es keine Planungen für eine Neubebauung der Grundstücke gäbe. Stimmt diese Aussage mit dem Kenntnisstand des Senates überein?*

Wenn nein: Welche von dieser Aussage abweichenden Erkenntnisse liegen dem Senat vor?

Ja. Der zuständigen Behörde sind keine Planungen für eine Neubebauung der Siedlung bekannt.

4. *Wie kann bei Erhaltung des Erscheinungsbildes noch eine Anpassung der Gebäude an die Wünsche der Bewohner nach ausreichend Wohnfläche und zeitgemäßer Ausstattung nachgekommen werden?*

In den Richtlinien der Gartenstadt Hamburg eG für bauliche Veränderungen der Siedlung Berne sind auch Möglichkeiten einer rückwärtigen baulichen Erweiterung aufgezeigt.

5. *Gibt es Möglichkeiten, die Gebäude bei Erhalt des Erscheinungsbildes einem besseren energetischen Standard zuzuführen?*

Wenn ja, wie lässt sich das realisieren?

Ja. Art und Umfang entsprechender Maßnahmen können jedoch nur im Einzelfall festgelegt werden. Es bieten sich insbesondere die Erneuerung der Haustechnik (Heizung) sowie die Dämmung der Dächer und gegebenenfalls der Kellerdecken an. Originalfenster lassen sich im Bestand energetisch qualifizieren. Bereits erneuerte Fenster können unter Beachtung denkmalpflegerischer Aspekte ersetzt werden. Eine Außendämmung ist dagegen nicht möglich. Ein Neubaustandard wird daher voraussichtlich nicht erreichbar sein.

6. *Wie wird der Senat seine Vorbildfunktion für den Denkmalschutz als öffentlicher Bauherr wahrnehmen? Welche Maßnahmen werden dafür getroffen?*

Die Freie und Hansestadt Hamburg als Eigentümerin oder Verfügungsberechtigte führt gemäß § 1 HmbDschG alle Maßnahmen an Denkmälern in enger Abstimmung mit dem Denkmalschutzamt durch. Je nach Einzelfall werden ausführliche denkmalpflegerische Bestandsaufnahmen und Zielplanungen durchgeführt.

7. *Wann wird der Senat die novellierte Fassung des Denkmalschutzgesetzes der Bürgerschaft vorlegen?*

Der Gesetzentwurf befindet sich in Vorbereitung. Der Senat wird sich noch in diesem Jahr damit befassen.

8. *Welche Möglichkeiten der Einflussnahme hat der Senat bei dem gegenwärtigen denkmalrechtlichen Status der Siedlung hinsichtlich der Zurückweisung von Abriss-, Umbau- oder Neubauanträgen, die das Erscheinungsbild der Siedlung wesentlich beeinträchtigen oder gefährden?*

Nach § 7a HmbDschG ist die Genossenschaft als Verfügungsberechtigte verpflichtet, geplante Veränderungsmaßnahmen der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor Veränderungsbeginn anzuzeigen. Sollte Gefahr für das erkannte Denkmal bestehen, kann das Denkmalschutzamt nach § 26 HmbDschG eine sofortige vorläufige Eintragung in die Denkmalliste veranlassen. Darüber hinaus müssen bauliche Vorhaben auch den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen genügen.